Beschlussvorlage 2026/292	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Abt. 21

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**06.10.2026**	**öffentlich**

Entwicklung der Elternbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen in Friedberg und Auswirkungen der BayKiBiG-Novelle ab 01.01.2027 auf die Höhe der Elternbeiträge

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den aktuellen Stand der Elternbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Friedberg und die abwartende Haltung der Kita-Träger hinsichtlich der ab 01.01.2027 geltenden Novelle des BayKiBiG zur Kenntnis.

2. Über die finanziellen Auswirkungen der BayKiBiG-Reform wird die Verwaltung zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres im Frühjahr 2027 und im Zusammenhang mit der Gewährung des freiwilligen Betriebskostenzuschusses 2028 erneut berichten.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/292

Anlass

Der Bayerische Landtag hat am 22. Juli 2026 die Neufassung des Bayerischen Kinderbildungsgesetzes (BayKiBiG) beschlossen, die am 30. Juli 2026 im Bayerischen Gesetzblatt veröffentlicht wurde und am 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Die Reform hat erheblich finanzielle Auswirkungen. Der Freistaat will seinen Anteil an der Betriebskostenfinanzierung im Endausbau 2029 gegenüber 2025 dauerhaft um 25 % erhöhen. Bis 2030 sollen insgesamt knapp 3 Mrd. Euro zusätzlich in das System fließen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich gem. § 1 Abs. 1 GeschO aufgrund der Bedeutung und der Auswirkungen der Gesetzesänderung.

Sachverhalt

1. Zusammenführung bisher getrennter Förderinstrumente

Der **Qualitätsbonus** wird schrittweise erheblich aufgestockt.

Für die aus den bisherigen direkten Familienleistungen umgeschichteten Mittel sind vorgesehen:

2027:	ca. 280 Mio. €
ab 2028:	ca. 526 Mio. € jährlich
ab 2029:	ca. 535 Mio. € jährlich

Zusätzlich werden voraussichtlich bisherige Nebenförderungen, darunter der Beitragszuschuss, U3-Bundesmittel und der erhöhte Buchungszeitfaktor in die neue Förderstruktur integriert. Dafür kommen nach Angaben des Sozialministeriums nochmals rund 670 Mio. € jährlich hinzu.

Ab 2027 ersetzt eine gesetzliche **Teamkräftepauschale** den bisherigen Personalbonus und die Assistenzkraftförderung.

Dafür sind vorgesehen:

2027:	ca. 284 Mio. €
ab 2028:	ca. 400 Mio. € jährlich
ab 2030:	Dynamisierung.

Gefördert werden insbesondere zusätzliche nichtpädagogische Kräfte, beispielsweise für Verwaltung, Hauswirtschaft oder andere unterstützende Tätigkeiten.

Die Finanzierung der **Kindertagespflege** wird ebenfalls neu geordnet. Der Freistaat zahlt künftig eine dynamisierte Pauschale an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das bisherige Mittelvolumen bleibt erhalten und wird um 4 Mio. € auf rund 45 Mio. € erhöht.

Für Qualitätsbegleitung, sprachliche und digitale Bildung sowie pädagogische Qualitätsbegleitung werden durch eine **Funktionsstellenpauschale** rund 29,4 Mio. € jährlich zur Verfügung gestellt.

2. Abschaffung des bisherigen 100 €-Beitragszuschusses als eigenständiger Zuschuss

Die bisher für den Beitragszuschuss vorgesehenen Mittel werden in die allgemeine staatliche Betriebskostenförderung integriert. Weil dies für die Eltern ein entscheidender Punkt ist, betont das Sozialministerium ausdrücklich, dass das bisherige Mittelvolumen vollständig im Kita-System erhalten bleibt.

Nach alter Rechtslage wurde der Beitragszuschuss wie folgt gewährt:
Staat → 100 € Beitragszuschuss → Gemeinde → Träger → zwingende Ermäßigung des Elternbeitrags um 100 €.

Ab 2027 fließt das Volumen des bisherigen Beitragszuschusses über eine höhere allgemeine Betriebskostenförderung über die Gemeinde an die Träger. Eine individuelle Zuordnung von 100 € zu einem bestimmten Kindergartenkind entfällt.

3. Keine Verpflichtung der Kitas, ab 01.01.2027 ihre Elternbeiträge zu senken

Nach bisheriger Rechtslage musste eine nach BayKiBiG geförderte Einrichtung den 100-€-Zuschuss bei den anspruchsberechtigten Kindern in gleicher Höhe vom Elternbeitrag abziehen. (Art. 19 Nr. 5 Buchst. b BayKiBiG). Dies ist nach neuer Rechtslage nicht mehr vorgesehen.

Zwar verlangt auch die neue Regelung weiterhin eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Betreuungszeit, schreibt aber keinen bestimmten Betrag und keine generelle Weitergabe der zusätzlichen staatlichen Förderung vor.

4. Auswirkung auf die Entwicklung der Elternbeiträge

Daraus folgt, dass trotz erheblicher staatlicher Förderung, wegen der weiterhin bestehenden Kostensteigerungen, Elternbeiträge bei den Einrichtungen sogar noch steigen können.
Wesentliche Kostenfaktoren sind insbesondere:

- Personalkosten,
- Tarifsteigerungen,
- Energiekosten,
- Gebäude- und Sachkosten,
- Kosten für zusätzliches Personal,
- steigende Anforderungen an Qualität und Inklusion.

Die zusätzliche staatliche Förderung verbessert also zunächst die Refinanzierung der Einrichtungen bzw. der Kommunen. Sie ist nicht als individueller Bonus ausgestaltet, den die Einrichtungen zwingend an die Eltern weiterreichen müssten. Das Sozialministerium weist in

diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ziel der Reform die Stabilisierung der Elternbeiträge sei, nicht deren automatische Senkung.

Es muss deshalb zwischen wirtschaftlicher bzw. politischer Erwartungshaltung und rechtlichen Rahmenbedingungen unterschieden werden. Eine Koppelung im Sinne von *„Wenn die staatliche Förderung um X € steigt, muss der Träger den Elternbeitrag um X € senken“* gibt es ab 2027 nicht mehr. Eine Senkung kann wirtschaftlich möglich sein und politisch ausdrücklich erwünscht (-> Anlage 2). Denn wenn ein Träger durch die höhere staatliche Förderung tatsächlich finanziell entlastet wird, kann er diese Entlastung an die Eltern weitergeben. Das ist aber eine Entscheidung des jeweiligen Trägers und aufgrund der BayKiBiG-Novelle nicht erzwingbar.

Die Reform führt zu einem paradox wirkenden Ergebnis: Der Freistaat gibt deutlich mehr Geld in das Kita-System, aber der einzelne Elternbeitrag ist weniger unmittelbar an die staatliche Förderung gekoppelt.

Eine Rückfrage bei Trägern im Stadtgebiet hat ergeben, dass diese, trotz umfangreicher Hinweise und eines vom StMAS zur Verfügung gestellten Prognosetools (s. https://www.stmas.bayern.de/themen/kindertagesbetreuung/finanzierung/) die finanziellen Auswirkungen der BayKiBiG-Novelle noch nicht exakt kalkulieren können und daher zunächst abwarten und überwiegend die Elternbeiträge vorerst unverändert lassen.

Die bis zum 18.08.2026 mitgeteilten Elternbeiträge ab 01.09.2026 ergeben sich aus Anlage 1.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die finanzielle Ausstattung in der jeweiligen Einrichtung auch von weiteren Faktoren wie der Nachfrage nach Betreuungsplätzen, Entwicklung der Buchungszeiten oder dem Anstellungsschlüssel abhängen.

Nach jetzigem Stand geht die Verwaltung deshalb davon aus, dass die im Stadtgebiet ansässigen Träger die Beibehaltung des freiwilligen pauschalen Betriebskostenzuschusses i.H.v. 25 % auf den kommunalen Pflichtförderanteil gem. Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 BayKiBiG (a.F.) einfordern werden.

Anlagen:

Anl. 1 zu VL 2026_292_ELTERNBEITRÄGE Gesamtübersicht ab 01.09.26 (Stand 18.08.26)
Anl. 2 zu VL 2026_292 Seiten aus 2026-09-01_Friedberger_Allgemeine_kein Grund für höhere Kita-Gebühren